



Liebe(r) Leser(in)\*,



## Datenschutz → einfach praktisch hilfreich!

Wenn die Grundlagen einmal gelegt, sind die Abläufe meist schlank(er), der Aufwand gering und mit (der) Sicherheit mehr Zeit gewonnen. Datenschutz schafft Vertrauen und ist eine Grundlage für nachhaltigen Erfolg.



**Mein Ziel** ist es, den Datenschutz einfach, praktisch und hilfreich zu vermitteln und zu gestalten. Von Datenschutzberater, Datenschutzberatung, Datenschutzmanagement bis zertifizierter, externer Datenschutzbeauftragter für Selbstständige, Gewerbetreibende und KMU.

## Sprechen wir!

Vielen Dank für Ihr Interesse

*PS: Nutzen Sie die Möglichkeit nur zu lesen, was für Sie von Interesse ist, oder kontaktieren Sie mich gerne.*

Information zum (Web)link

Datenschutz - Service

oder Fragen per Mail an:

[Mail2@volkerschroer.de](mailto:Mail2@volkerschroer.de)

Die Informationen wurden von mir sorgfältig zusammengestellt und beruhen auf öffentlich, zugänglichen Quellen, für die ich keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann.

\*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit Verwendung der männlichen Form, die alle Geschlechter mit einbezieht.

## Inhalt

(Einfach interessantes Thema nach Wahl anklicken)

1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1.....1	Schritt 3 (Einschränkung, Löschung).....2
2. Zum Datenschutz.....1	Schritt 4 (Rechtsgrundlage).....2
(a) Verarbeitung von öffentlich zugänglichen Daten.....1	3. Zur Datensicherheit.....3
(b) Austausch von Kontaktdaten (u.a. Visitenkarten).....2	(a) Gefahr durch Schadsoftware nicht bekannt???.3
✗ (c) In 6 einfachen Schritten zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (3&4/6).....2	(b) Und die Gefahr wächst!.....3
	4. Zu angrenzenden Themen.....3
	✗ (a) Positiv aufgefallen.....3

## 1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1



**Standard-Datenschutz-Modell**  
übersichtlich zusammengefasst  
11 Seiten



**Standard-Datenschutz-Modell**  
Datenschutzkonferenz DSK  
77 Seiten



**Datenschutz-Grundverordnung**  
auf dejure.org



**Bundesdatenschutzgesetz**  
auf dejure.org

Das SDM [der Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)] überführt die rechtlichen Anforderungen der DS-GVO über 7 Gewährleistungsziele in die technischen / organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Transformation abstrakter – rechtlicher Anforderungen in konkrete Maßnahmen. Ziel ist, eine gemeinsame Sprache der Juristen und Informatiker für die Verantwortlichen und Datenschutzpraktiker zu finden. | Aktuell: [SDM Version 3.1 \(05/2024\)](#) | [Letzter Baustein 11/2021](#): Nr. 51 „Zugriff auf Daten, Systeme und Prozesse regeln“

## 2. Zum Datenschutz

### (a) Verarbeitung von öffentlich zugänglichen Daten

Auch für öffentlich zugängliche Daten gilt das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt der DSGVO. Nach [Art.14 DSGVO](#) bestehen hier insbesondere die „üblichen“ Informationspflichten neben allen Rechten als Betroffener. Die Information nach Abs.1 und 2 hat nach Abs.3 innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen, sofort bei erster Kommunikation oder der ersten Offenlegung. Nach Abs.5 gelten Ausnahmen nur, wenn die betroffene Person bereits informiert ist, es unmöglich ist oder die Information einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert (z. B. wissenschaftliche und/oder historische Forschungszwecke).

Eine „Rechtsgrundlage“ der Verarbeitung besteht nur nach [Art.6 Abs.1f](#), dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen, sofern nicht die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen überwiegt, d. h. es ist eine Abwägung vorzunehmen. Dazu lautet es im [Erwägungsgrund 47 DSGVO](#) u. a.



„... das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird.“

Dokumentieren bitte nicht vergessen!



**(b) Austausch von Kontaktdaten (u.a. Visitenkarten)**

Wenn Kontaktdaten mittels Visitenkarte übergeben, oder digital zur Verfügung gestellt werden, gibt es nach [Art.6 Abs.1 DSGVO](#) folgende, einfache Gründe einer rechtmäßigen Verarbeitung (Abs.):

- (1.a) Da heute die Führung eines Adressbuches nur noch in seltenen Fällen papierhaft erfolgt, kann eine Einwilligung zur Speicherung der Daten zwecks Kontaktaufnahme (NICHT Werbung, Newsletter u. ä.) angenommen werden. „Juristisch optimal“ ist natürlich im Nachgang eine Information der Verarbeitung zum Nachweis der Einwilligung an die Person zu senden. Das Risiko, einen Schaden auf genau dieser einen Kontaktdatenübergabe zurückzuführen dürfte selten bleiben.
- (1.b) Die Verarbeitung ist für vorvertragliche Maßnahmen, z. B. die Übersendung oder Ausarbeitung eines Angebots erforderlich.
- (1.c) Rechtliche Verpflichtung bei Übergabe von Geschenken (z. B. auf Messen).
- (1.f) Im berechtigten Interesse des Verantwortlichen unter Abwägung der Schutzbedürftigkeit des Betroffenen. Der zuvor genannte [Erwägungsgrund 47 DSGVO](#) nennt beispielsweise auch das maßgebliche Bestehen einer Kundenbeziehung.



**(c) In 6 einfachen Schritten zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (3&4/6)**

Mit dem Schritt 1 (Sammeln/Speichern) und dem Schritt 2 (Verwendung, Verknüpfung, Weitergabe) ist ein sehr guter Überblick der zu verarbeitenden Daten geschaffen. Mit dem folgenden Schritt 3 (Einschränkung, Löschung) und dem Schritt 4 (Rechtsgrundlage) ist der wesentliche Teil der Dokumentation zum Datenschutz bereits abgedeckt.

**Schritt 3 (Einschränkung, Löschung)**

Wird die Datennutzung nach dem Zweck eingeschränkt und gelöscht?

C.) Datenverwendung Einschränkung und Löschung			
Zu lfd. Nr. A	Aktivität Daten	Anwendung Applikation	Infrastruktur
1	<Bei Widerruf, Abbestellung>	<Mailsoftware>	<PC, Mailservice>
2	<Einschränkung bei Vertragsende, Löschung nach GoBD>	<Office-Suite, Abrechnungsoftware, Buchhaltung>	<PC, Mailservice>

Einfach in Tabelle- oder Textdokument kopieren und sammeln 😊.

**Schritt 4 (Rechtsgrundlage)**

Ist nach [Art.6 DSGVO](#) eine der folgenden Bedingungen für die Verarbeitung erfüllt?

D.) Rechtmäßigkeit der Verarbeitung						
Zu lfd. Nr. A	a) Einwilligung zur Verarbeitung	b) Vertragserfüllung oder die Anbahnung*	c) Rechtliche Verpflichtung	d) Wichtige Interessen der Betroffenen	e) Im öffentlichen Interesse vorgeschrieben	f) Berechtigtes Interesse Verantwortliche
1	X, bestätigt.					
2		X1	X2 nach GoBD			


\*) Nach [Art.6 Abs.1b DSGVO](#) ist die Datenverarbeitung zu Zwecken der Anbahnung von Vertragsverhältnissen erlaubt (vorvertragliche Maßnahmen). „Hierunter könnte man im Einzelfall auch schon die Übergabe von Visitenkarten oder andere Übermittlung von Kontaktdaten, Absenderangaben subsumieren“. Für Werbung oder Newsletter u. ä. ist eine separate Einwilligung einzuholen!.

Einfach in Tabelle- oder Textdokument kopieren und sammeln 😊.



### 3. Zur Datensicherheit

#### (a) Gefahr durch Schadsoftware nicht bekannt???




Aus einer gemeinsamen Befragung der polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist der Cybersicherheitsmonitor 2024 mit dem Fokusthema: „Smarthome“<sup>1</sup> erstellt worden.

Erschreckende Ergebnisse: „**Die Gefahr durch Schadsoftware ist vielen Nutzern nicht bewusst**“

- Weniger als die Hälfte der Befragten (42 %) ist sich bewusst, dass Smarthome-Geräte mit Schadsoftware infiziert werden können.
- Nur etwa vier von zehn Nutzern kennen das Risiko, dass durch kompromittierte Geräte persönliche Daten ausgespäht und missbräuchlich verwendet werden können.
- Fast jeder Dritte gibt an, keines der typischen Smarthome-Risiken zu kennen.

Wenn nicht die Polizei und das BSI die Befragung durchgeführt hätten, hätte ich es nicht geglaubt. Deshalb kommt der regelmäßigen Sensibilisierung aller Beteiligten in der Organisation unverändert ein hoher Stellenwert zu. Der Schutz vor Cyberkriminellen ist im Interesse des Mitarbeiters und des Unternehmens.


#### (b) Und die Gefahr wächst!



Nach einem Bericht des Spiegels zu Zahlen der Versicherungsgesellschaften<sup>2</sup> nehmen die Schäden durch Cyberangriffe drastisch zu. Nur den Versicherungen wurde im letzten Jahr 4.000 Angriffe (+19 %) mit einem durchschnittlichen Schaden von € 45.000 (+8 %) gemeldet. Nach dem GKV-Hauptgeschäftsführer (Jörg Asmussen) wird es insbesondere im Mittelstand mit dem Versicherungsschutz schwer, wenn dort die IT-Sicherheitslücken weiter „klaffen“.

### 4. Zu angrenzenden Themen

#### (a) Positiv aufgefallen

- 
- ✓ Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vergibt für Anwendungen ein IT-Sicherheitskennzeichen, d. h. die Hersteller geben eine detaillierte Erklärung (Verpflichtung) zur Sicherheit ihrer Anwendungen ab, die vom BSI geprüft und für gut befunden werden muss, um dieses Kennzeichen zu erhalten. Erhalten haben es u. a.:

- IT-Sicherheitskennzeichen für **Zoom Workplace Basic**<sup>3</sup>
- IT-Sicherheitskennzeichen für **Zoom Workplace Pro**<sup>4</sup>

- ✓ Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat Informationen über ein Projekt zur Mitarbeit veröffentlicht, dass die Sicherheit in **LibreOffice** erhöht. Das durch das BSI initiierte Projekt startete im September 2023 und wurde von zwei unabhängigen Dienstleistern bearbeitet. In einem ersten Schritt wurden die Entwicklungsarbeiten in LibreOffice von der Firma allotropia software GmbH geleistet. Anschließend wurde ein Audit der Sicherheitseigenschaften von der OpenSource Security GmbH durchgeführt.<sup>5</sup>

Bei Bedarf, einfach mal sprechen! 

1 Quelle: ProPK & BSI: „[Cybersicherheitsmonitor 2024 mit dem Fokusthema: „Smarthome](#)““

2 Quelle: Spiegel Netzwelt: „[Schäden durch Cyberangriffe nehmen drastisch zu](#)“

3 Quelle: BSI: „[IT-Sicherheitskennzeichen für Zoom Workplace Basic](#)“

4 Quelle: BSI: „[IT-Sicherheitskennzeichen für Zoom Workplace Pro](#)“

5 Quelle: BSI: „[BSI erhöht Sicherheit in LibreOffice](#)“; und Details zu „[Sicherheit in LibreOffice](#)“